

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 8

Thema: Eheverträge nach der Unterhaltsrechtsreform

Leitung: RA'in & Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

17. Deutscher Familiengerichtstag

12 – 15. September 2007

AK 8 Eheverträge nach der Unterhaltsreform

1. Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege und Erziehung von Kindern in § 1570 BGB einerseits und § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB andererseits bleibt auch nach Einführung des Gleichranges beider Ansprüche bestehen (Kein Unterhaltsverzicht der nicht verheirateten Mutter wegen § 1614 BGB möglich, Verwirkungstatbestände für die verheiratete Mutter gelten nicht für die nicht verheiratete Mutter, unterschiedliche Einsatzbeträge im Mangelfall). Diese Besserstellung der nicht verheirateten Mutter gegenüber der verheirateten Mutter verletzt den Gleichheitssatz, erschwert aber auch sichere Vereinbarungen und ist daher zu beseitigen.
2. Eine Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen anhand des Ausgleichs ehebedingter Nachteile bedeutet mehr Rechtssicherheit und gewährleistet die grundsätzliche Vertragsfreiheit der Parteien. Der Vergleichsmaßstab ist derjenige ohne die Eheschließung, also im Grunde das sog. negative Interesse.
3. Die Kernbereichslehre des BGH (Urteil vom 11. 02. 2004) stellt auf den Vergleich zur Ehe ohne Ehevertrag ab (Kein beliebiges Unterlaufen des Schutzzweckes gesetzlicher Regelungen der Scheidungsfolgen), also das positive Interesse. Sie dürfte, da der Gesetzgeber auf den Ausgleich der ehebedingten Nachteile abstellen wird, in den Hintergrund rücken.
4. Da die bevorstehende Gesetzesänderung im Unterhaltsrecht weitgehende Beschränkungen des nahehelichen Unterhaltes bereits zulässt, dürfte sich die Wirksamkeitskontrolle auf wenige Fälle zukünftig beschränken nämlich auf einen unerwarteten und nicht vorhersehbaren Verlauf und keine bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung ehebedingter Nachteile.
5. Der AK plädiert dafür, eine dem ZPO § 630 entsprechende Regelung in das FamFG aufzunehmen, um eine Einigung über alle Scheidungsfolgen vor der Scheidung zu fördern. Andernfalls ist der Formzwang des § 1585 c S. 2 BGB auf die Zeit auch nach der Rechtskraft der Ehescheidung zu erstrecken.
6. Für die außergerichtlichen anwaltlichen Bemühungen um eine Einigung der Parteien vor der Ehescheidung muss die Beratungshilfe eine angemessene Vergütung vorsehen, die dem Niveau der Prozesskostenhilfegebühren zumindest entspricht.

13. 9. 2007